

Preisgeld täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends für den folgenden Tag. Preis vierteljährlich 1 M. 50 Pf., monatlich 50 Pf., Einzelnummer 6 Pf.

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Inserat-Belegblätter Die Belegblätter sind aber jeden Nummer 10, bei Solal-Anzeigen 12 Bl., im amtlichen Teil pro Seite 40 Bl.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Kollberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Kollberg in Frankenberg i. Sa.

Zur gefälligen Beachtung!

Die letzte Nummer ds. Bl. vor dem Weihnachtsfeste ist das am Sonnabend abend zur Ausgabe gelangende Blatt.

Da in diesem Jahre der heilige Abend auf den Sonntag fällt, so eignet sich unsere Weihnachtsnummer noch vorzüglich zur Empfehlung von Weihnachtsgeschenken, worauf wir die hiesige Geschäftswelt ganz besonders aufmerksam machen.

Andererseits aber müssen Anzeigen, welche Vergnügungen und Veranstaltungen während der mit Montag beginnenden eigentlichen Weihnachtsfeiertage betreffen, so rechtzeitig aufgegeben werden, daß sie spätestens in dem am Sonnabend abend erscheinenden Blatte Platz finden, da infolge der Festtage bis Mittwoch abend eine weitere Nummer unseres Blattes nicht zur Ausgabe gelangen kann.

Expedition des Frankenberger Tageblattes.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse hat in die gemäß der Vorschrift von § 9 Abs. 1 unter b des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die Schlachtviehversicherung betr., aufzustellende Liste der Personen, aus welchen die Ortsbehörden die Sachverständigen zum Bezirksprüfungsausschuss zu wählen haben, für das Jahr 1906 und für die Orte des Amtsgerichtsbezirks Frankenberg die nachgenannten Personen aufgenommen:

- für Altenhain: Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Schumann, Hermann Günther, Oskar Clemens Dietrich, Wirtschaftsführer Friedrich Hermann Kurich.
für Kuerdwalde: Gutsbesitzer Karl Ernst Julius Thiele, Möbel, Paul Ottwin Saupé, Johann Gottlieb Jrmischer.
für Braunsdorf: Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Schulze, Oskar Eduard Reusch, Hermann Seydler, Richter.
für Dittersbach: Gutsbesitzer Robert Hermann Böttger, Vorwerkbesitzer Ernst Alfred Grundmann, Privatist und Agent Karl Gottlob Lehmann, Gutsbesitzer Ernst Anton Lange.
für Ebersdorf: Fleischermeister Robert Böhsch, Gutsbesitzer Max Paul Hermann Benzel, Richard Reichenbach.
für Garndorf: Gutsbesitzer und Gem.-Kellner Franz Oskar Niede, Friedrich Ernst Nthig, Ernst Hermann Gläser, Friedrich Bernhard Winkler.
für Gannersdorf: Gutsbesitzer Franz Bennewitz, Hermann Winkler, Rentier Gottfried Thümer.
für Hausdorf: Gutsbesitzer Friedrich August Schumann, Moritz Hermann Göhler, Friedrich Hermann Leistner, Bruno Fischer.
für Jersdorf: Gutsbesitzer Karl Gottlieb Müsch, Friedrich Dippmann, Gottfried Böttger, Moritz Bernhard Dippmann.
für Lichtenwalde: Dekonominierat Vinus Bruno Heymann, Schmiedemeister und Hausbesitzer Friedr. Max Hofmann, Strumpffaktor Gustav Adolf Junke, Stellmachermeister Hermann Reichstein.

- für Merzdorf: Gutsbesitzer Bernhard Steiner, Alban Donner, Wirtschaftsbesitzer Otto Kunath, Gutsbesitzer Emil Oskar Richter, Rentier und Gemeindevorsteher Emil Kämpfe, Erbgerichtsbesitzer und Standesbeamter Rud. Thiele, Gutsbesitzer Moritz Thümer, Ernst Schulze.
für Mühlbach: Gutsbesitzer Traugott Herrn. Wildorf, Joh. August Zwintzher, Emil Oskar Water, Wirtschaftsbesitzer Ernst Gustav Bergt.
für Neudörfchen: Gutsbesitzer Friedrich Moritz Seifert, Ernst Julius Liebers, Vorwerkspächter Oskar Berger, Gutsbesitzer Franz Arnold.
für Niederlichtenau: Erbgerichtsbesitzer Friedr. Gustav Haubold, Gutsbesitzer Johann Gottfried Franz Schürer, Max Bruno Richter, Hausbesitzer und Rentier Georg Friedrich Vertel.
für Oberlichtenau: Gutsauszügler Karl Friedrich Aule, Wirtschaftsbesitzer Karl Oskar Böttger, Gutsbesitzer Bruno Max Hofmann, Robert Gahn.
für Oberwiefa: Lehngerichtsbesitzer Friedr. Oswald Wegel, Gutsbesitzer Karl Gottlieb Thiele, Robert Hermann Beyer, Gutsbesitzer Friedr. Aug. Leberecht Rebe.
für Ortelsdorf: Gutsbesitzer Karl Friedrich Nthig, Gustav Reinhold Kanst, Hausbesitzer Ernst Gottlob Zimmermann, Gutsbesitzer Friedrich Hermann Vogelsang.
für Sachsenburg: Gutsbesitzer Karl Rebe, Hermann Schulze, Friedrich Rebe, Wirtschaftsbesitzer Richard Schlegel.

Flöha, am 24. November 1905. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Stadthauptkasse bleibt wegen der Weihnachtsspendenverteilung Sonnabend, den 23. Dezember d. J., für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen. Frankenberg, den 20. Dezember 1905.

Der Stadtrat.

Tagegelder für Schöffen und Geschworene.

Die Institution der Schwurgerichte werden wir höchstwahrscheinlich behalten. Wenigstens ist bekannt und, wenn wir nicht tären, geschah es durch den Mund des bayerischen Justizministers im Münchener Landsparlamente, unumwunden gesagt worden, daß, nachdem sich bei den reformatorischen Besprechungen der einzelstaatlichen Justizverwaltungen im Reichsjustizamt wegen der Grundzüge zur Abänderung der Strafprozeßordnung Einigkeit dahin herausgestellt hat, im wesentlichen an der Einrichtung der Schwurgerichte nicht gerüttelt werde. Daraufhin sagte die bayerische Abgeordnetenversammlung den Beschluß, die Landesregierung möge im Bundesrat auf ein Reichsgesetz hinwirken, wodurch den Schöffen und Geschworenen außer der Reiseentschädigung und dem sogenannten „Fortkommen“ auch eine Vergütung für Fortersamnisse aus Landesmitteln gewährt wird. Die Angelegenheit kam dann auch in der bayerischen Kammer der Reichsräte zur Sprache. Obwohl dort vom Referenten, dem früheren Oberlandesgerichtsrat v. Hestert-Jweidöden, zur Ablehnung geraten wurde, trat der Justizminister doch, und zwar aus sozialpolitischen Gründen, für die Diktengewährung an Schöffen und Geschworene ein. Und nachdem noch Prinz Ludwig von Bayern durch Freyden. v. Soden hatte erklären lassen, daß er besonderen Wert auf die Annahme dieses Beschlusses lege, ist er mit allen gegen zwei Stimmen angenommen worden. Wir müssen gestehen, daß wir ein die Diktengewährung für Schöffen und Geschworene in besonderem Sinne regelndes Reichsgesetz freudig begrüßen würden. Und mit uns wohl auch viele Vertreter des Mittel- und Kleinbürgerstandes. Befürmen wir das von Bayern

angestrebte Reichsgesetz, so wäre auch eher die Möglichkeit gegeben auf Erfüllung des von uns mehrfach kundgegebenen Wunsches des sächsischen Justizministeriums, die Gerichte möchten bei Auswähl der Schöffen und Geschworenen weite Kreise der Bevölkerung, wie die kleinen Gewerbetreibenden, Handwerker und Arbeiter, mit berücksichtigen. Der gutgemeinte Hinweis auf die oben angezogene ministerielle Verordnung ist und zwar verfehlt worden. „Es würden“, erklärte man, „Herren aus Stadt und Land gewählt, und die Männer, die die Schöffen- und Geschworenenlisten aufzustellen hätten, würden schon die geeigneten Personen finden, ohne unser Zutun. Wie würde aber“ — nun kommt der hinstellende Vorschlag — „ein Handwerker geschädigt, wenn dieser 10 bis 14 Tage seiner Werkstatt entzogen wäre, um sich in Geheimnis seines Ehrenamtes als Geschworener zu entledigen, oder ein Arbeiter, der 14 Tage ohne Erwerb sein sollte. Bevor Geschworene und Schöffen keine Tagegelder erhielten, sei es fast kaum möglich, auf diese Leute zurückzugreifen.“ Kommt das angestrebte Reichsgesetz zustande, fallen jene Bedenken von selbst. Und es möchte geschaffen werden, will man den Wünschen unserer Zeit Rechnung tragen. Wollte man aber doch nicht auf volle Diktengewährung zu kommen, aus finanzpolitischen Gründen, so ließe sich immer noch ein gangbarer Ausweg finden, indem man eine Grenzschiede zwischen bemittelten und unbemittelten Schöffen und Geschworenen setze, dergestalt, daß man auf gesetzgeberischem Wege eine Einkommens- bez. Vermögensgrenze setzt. Wer sich in seinen pekuniären Verhältnissen unter dieser Linie bewegt, hat Anspruch auf Tagegelder, derjenige mit höheren Einkünften nicht. Man wird gegen diesen Vorschlag einwenden: Das Amt eines Schöffen und Geschworenen ist ein Ehrenamt, und es ist nicht

üblich, Funktionäre im Ehrenamte mit Geld zu entschädigen. Da gibt es immer noch eine Entgegnung. Will man im Sinne der Verordnung des sächsischen Justizministeriums handeln und den Mittel- und Kleinbürgerstand zur Mithilfe bei der Rechtsprechung heranziehen, muß man schon aus rein praktischen Gründen auf Diktengewährung zu kommen. Sonst bleibt der Wunsch der Vater des Gedankens. Mit der Geschworenenwahl wäre es, würde die Schaffung des Tagegeldergesetzes abgelehnt, noch immer nicht so schwierig. Man nimmt einfach — wir denken hierbei an Geheimnis — Angehörige des Kleingewerbes, Handwerker- und Arbeiterstandes am Siege des Schwurgerichts zu Geschworenen. Diese begeben sich an den Tagen der Sitzungsperioden an Gerichtsstelle; werden sie dort beim Namensaufruf von der Verteidigung oder Staatsanwaltschaft abgelehnt, so gehen sie eben zurück in die Werkstätte. Sie büßen finanziell dann wenigstens nicht soviel ein, wie der von auswärts gekommene vielleicht unbedeutende Geschworene. Die Hauptsache ist und bleibt doch, daß der Stand unter den Laienrichtern durch dazu geeignete Leute vertreten ist, aber auf die Person selbst und den Ort, woher sie ist, kommt es sicher weniger an. Das Beste wäre es allerdings, man lässe auf die Tagegelderbewilligung zu, schon aus Billigkeitsgründen. Der Zeuge erhält Versammlungsgehalt, der Schöffe und Geschworene nicht. Jedenfalls ist aber, da uns die Institution der Laienrichter auch nach der Reform der Strafprozeßordnung erhalten bleibt, der Schöffe und Geschworene bei der Rechtsprechung ebenso wichtig, wie der Be- und Entlastungszeuge.